

Az: 10 IN 216/19 und 10 IN 220/19
In den Verfahren über die Antrag d.

- Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart (10 IN 216/19)

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Dr. Andreas Möhlenkamp, Gutenbergstraße 43, 45128 Essen

- TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführer Wilfried Breuer, Otto Jager und Bernardus Voorhorst (10 IN 220/19)

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Höch und Partner, Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund, Gz.: 49/19

- antragstellende Gläubigerinnen -

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen d.

DEG Deutsche Energie GmbH, Georg-Ohm-Straße 1, 74235 Erlenbach, vertreten durch den Geschäftsführer Tillmann Raith
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 751583
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gregor Braun, BKF Rechtsanwälte, Steubenstraße 5, 65189 Wiesbaden, Gz.: 35/19

Geschäftszweig: Vertrieb, Herstellung und Vermarktung von Strom-, Gas- und Energieproduktion

Beschluss:

Zur Verhinderung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage der Schuldnerin bis zur Entscheidung über den Antrag wird am 29.03.2019 um 11:10 Uhr angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

1. Die am 28.03.2019 um 09:45 Uhr im Verfahren 10 IN 220/19 angeordneten Sicherungsmaßnahmen gelten auch für das Verfahren 10 IN 216/19.
2. Der Schuldnerin wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO). Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin geht auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über.
3. Im Übrigen gelten die mit Beschluss vom 28.03.2019 angeordneten vorläufigen Maßnahmen und sonstige Anordnungen fort.

Hinweis:

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung wird dort mindestens für die Dauer der Wirksamkeit der Anordnung gespeichert. Im Falle der Eröffnung erfolgt eine Löschung spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Verfahrens (§ 3 Abs. 1 S. 1 InsOBekV); falls nicht eröffnet wird, erfolgt eine Löschung spätestens sechs Monate nach Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahme (§ 3 Abs. 1 S. 2 InsOBekV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 2 - 6
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Amtsgericht Heilbronn - Insolvenzgericht - 29.03.2019